ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1981

zur Änderung der Entscheidung 76/806/EWG zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen

(81/434/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe B,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erfahrungen aus füheren Erhebungen über Baumobstanlagen zeigen, daß eine Reihe der im Anhang der Entscheidung der Kommission 76/806/EWG (2) genannten statistischen Baumaltersklassen zusammengefaßt werden müssen, um die statistische Brauchbarkeit der Ergebnisse zu sichern und die Kosten der Erhebungen zu senken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zur Entscheidung 76/806/EWG aufgeführten enthaltenen statistischen Baumaltersklassen werden durch die im Anhang der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Klassen ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Mai 1981

Für die Kommission
Michael O'KENNEDY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 218 vom 11. 8. 1976, S. 10.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 16. 10. 1976, S. 34.

ANHANG

	Äpfel, Birnen	Pfirsiche	Apfelsinen
Alter der Bäume (Jahre)	bis zu 4 5 — 9 10 — 14 15 — 24 25 und älter	bis zu 4 5 — 9 10 — 14 15 — 19 20 und älter	bis zu 4 5 — 9 10 — 14 15 — 24 25 — 39 40 und älter